



SVP
Schweizerische Volkspartei Stadt Rheinfelden

STATUTEN

der

Schweizerischen Volkspartei Stadt Rheinfelden
(SVP Stadt Rheinfelden)

mit Sitz in Rheinfelden

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Stadt Rheinfelden (SVP Stadt Rheinfelden)" besteht mit Sitz in Rheinfelden eine politische Vereinigung als ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Der Verein umfasst als Volkspartei Mitglieder aus allen Bevölkerungsschichten und Berufskreisen. Er fördert und unterstützt die politische Meinungsbildung in Rheinfelden und vertritt bürgerliche Interessen. Er orientiert sich an den politischen Zielen der schweizerischen und kantonalen SVP.

Der Verein ist konfessionell neutral.

3. Mittel

Der Verein sucht seine Ziele insbesondere zu erreichen durch:

- a) Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge,
- b) Sammlungen, Schenkungen, Sponsorbeiträge, Spenden,
- c) verzinsliche und unverzinsliche Darlehen,
- d) Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Bewirtung, Vermietung usw.

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Verein führt eine Bilanz sowie die dazugehörige Betriebsrechnung.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Jede natürliche Person, die sich für die Vereinsangelegenheiten interessiert, kann Mitglied werden.
- 4.2 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser beschliesst über die Aufnahme.
- 4.3 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand drei Monate im voraus schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage der Austrittserklärung.
- 4.4 Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert Monatsfrist beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einreichen.
- 4.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft alle mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte sowie jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr.

5. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Rechte der Mitglieder bestehen im Stimm- und Wahlrecht bei Abstimmungen.
- 5.2 Die Mitglieder sind gehalten, nach Möglichkeit aktiv im Tätigkeitsbereich des Vereins mitzuwirken und dessen Ziele zu fördern.
- 5.3 Die Mitglieder bezahlen im voraus einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt im Maximum Fr. 200.-- (zweihundert Franken). Kein Mitglied kann gezwungen werden, einen höheren Mitgliederbeitrag zu leisten, als der von der Mitgliederversammlung festgelegte.

- 5.4 Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente des Vereins zu beachten und dessen Beschlüsse zu befolgen.

6. Organisation

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rechnungsrevisoren und
 - d) die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen sowie auch dann, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über:
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets für das folgende Jahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung des Präsidenten,
 - d) die Wahl und Abberufung der übrigen Mitglieder des Vorstandes (gesamthaft),

- e) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren,
- f) die Festsetzung des jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrages,
- g) die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins,
- h) eingereichte Anträge und Rekurse von Mitgliedern und
- i) die Revision der Statuten.

7.2 Jedes Mitglied hat das Recht, die Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

7.3 Die schriftliche Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste wenigstens 14 Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei oder mehreren Mitgliedern.

8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

8.3 Der Vorstand kann, entsprechend den laufenden Bedürfnissen und Aufgaben, weitere Mitglieder als Beisitzer ohne Stimmrecht, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, beziehen.

8.4 Der Vorstand erarbeitet die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- a) die Ausführung der anlässlich der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- b) das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets für das folgende Jahr,

- c) die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen,
- e) alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen,
- f) das Verfassen von Reglementen.

8.5 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, in seinem Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, und einem Mitglied des Vorstandes.

8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

9. Revisoren

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

9.2 Die Revisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten hierüber schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

9.3 Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom ... 2005 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rheinfelden,

Der Präsident:

Der Aktuar: